Insolvenzbekanntmachung

Datum: 09.04.2025
Gericht: Amtsgericht Mühlhausen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Sons Medien GmbH

IN 13/20
|
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Sons Medien GmbH, Vor dem Westtor 1, 99947 Bad Langensalza, vertreten durch den Geschäftsführer
[redacted]
Registergericht: Amtsgericht Jena Register-Nr.: HRB 504590
- Schuldnerin -
|
Die Festsetzung der Vergütung sowie der Auslagen erfolgt gemäß dem Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 09.08.2024.
Der vorläufige Insolvenzverwalter beantragt zur Regelvergütung einen Zuschlag von 20%.
Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag wird Bezug genommen.
Nach § 3 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des vorläufigen Insolvenzverwalters es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben, sodaß die beantragte Erhöhung sachgerecht ist.
Bemessungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist gemäß § 63 Abs. 3 InsO und § 11 Abs. 1 InsVV der Wert des insgesamt gesicherten und verwalteten materiellen wie immateriellen Vermögens (Aktivvermögen), das seiner Tätigkeit während der vorläufigen Verwaltung zugrunde lag, ohne hierbei einen Abzug für Aus- und Absonderungsrechte an der Insolvenzmasse vorzunehmen, soweit er sich damit in erheblichem Umfang befasst hat.

Amtsgericht Mühlhausen - Insolvenzgericht - 03.04.2025